

S a t z u n g
des Ennepe-Ruhr-Kreises
über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von
Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises als Träger der Leistungen nach dem
Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende -
vom __.__.2007

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 646/SGV.NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV.NRW S. 306) und der §§ 6 und 6 a des SGB II in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch das Fortentwicklungsgesetz vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des SGB II für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV.NRW S. 821/SGV.NRW 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006.(GV.NRW S. 292), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Ennepe-Ruhr-Kreis - im Folgenden: Kreis - ist durch die „Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Kommunalträger-Zulassungsverordnung - KomtrZV)“ vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2349) als Träger der Leistung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II zugelassen und tritt damit in dem in § 6 b Abs. 1 SGB II geregelten Umfang an die Stelle der für den Kreis zuständigen Agentur für Arbeit Hagen. Die Zulassung gilt für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2010.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben an Stelle der Bundesagentur errichten die zugelassenen kommunalen Träger besondere Einrichtungen für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB II (§ 6 a Abs. 6).

Die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe und der Erprobungscharakter der Aufgabenwahrnehmung durch kommunale Träger im Wettbewerb mit der Agentur für Arbeit erfordert eine kreisweit einheitliche Organisationsstruktur für diesen Aufgabenbereich mit weitestgehend einheitlichen Standards und fachlichen Qualifikationen.

Voraussetzung zur Bildung leistungsfähiger organisatorischer Einheiten ist dabei zum Teil eine vertraglich geregelte Kooperation zwischen einzelnen kreisangehörigen Gemeinden (im Folgenden: Gemeinden).

Kreis und Gemeinden sind sich einig, dass die Erprobung dieses Modells nur in vertrauensvoller Zusammenarbeit und weitgehender Steuerung durch den Kreis als Träger der Leistung im Sinne der im § 1 SGB II formulierten Ziele des Gesetzes erfolgreich sein kann.

§ 1 Umfang der Heranziehung

(1) Die Gemeinden werden zur Durchführung der Aufgaben des Kreises als nach § 6 a SGB II zugelassenem kommunalen Träger herangezogen, soweit in Abs. 2 keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Von der Heranziehung gemäß Abs. 1 sind folgende Aufgaben ausgenommen:

a) Planung, Koordination, Bewilligung und Abrechnung von Maßnahmen im Rahmen der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gemäß § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und von Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 Abs. 3 SGB II

- Im Bereich der Bewilligung und Abrechnung von Maßnahmen kann einvernehmlich eine Heranziehung der Städte erfolgen. Soweit die Gemeinden in eigenem Namen rechtmäßige Förderbescheide erstellen, erfolgt eine Refinanzierung durch die dem Kreis zur Verfügung stehenden Eingliederungsmittel. Des Weiteren kann der Kreis zur eigenständigen Umsetzung von Leistungen nach Satz 1 den Gemeinden ein eigenständiges finanzielles Kontingent bereitstellen. Dabei erlässt er Richtlinien nach § 3 Abs. (4) zur einheitlichen Rechtsanwendung, zum Abruf und zur Verwendung der Mittel sowie zur Dokumentation und zum Nachweis der Verwendung der Mittel. -

b) Gewährleistung von Leistungsangeboten gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr.1 - 4 SGB II und Koordinierung der Inanspruchnahme dieser Angebote

c) Unterstützung der Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB II)

d) Verträge mit Dritten über Leistungen zur Eingliederung gemäß § 17 Abs. 2 SGB II

e) Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 64 Abs. 2 SGB II.

(3) Der Kreis kann die Heranziehung einzelner Gemeinden oder die Heranziehung von Gemeinden zur Durchführung einzelner Aufgaben im Einvernehmen mit den Gemeinden sofort, sonst nach Anhörung der Gemeinden mit einer Frist von sechs Monaten zum 30.6. oder 31.12. eines jeden Jahres widerrufen. Im Falle eines Widerrufs sollen Vereinbarungen getroffen werden, um wirtschaftliche Nachteile für die Gemeinden möglichst zu vermeiden.

§ 2 Organisation

Der Kreis und die Gemeinden gewährleisten die Schaffung und den laufenden Betrieb einer besonderen Einrichtung gem. § 6 a Abs. 6 SGB II. Dafür richten die Gemeinden gesonderte, finanziell, personell und räumlich abgegrenzte Organisationseinheiten ein.

Der Kreis kann mit den Gemeinden bilaterale Vereinbarungen abschließen, die insbesondere die erforderlichen Voraussetzungen für einen einheitlichen

organisatorischen und personellen Standard, ein verpflichtendes Controllingsystem und die Verfahrensweisen der Zusammenarbeit mit dem Kreis definieren. Wenn entsprechende bilaterale Vereinbarungen nicht getroffen werden können, kann der Kreis hierzu unter Abwägung der Interessen Richtlinien und Weisungen erlassen.

Darüber hinaus kann der Kreis die Verpflichtung zur und die Bedingungen für eine Kooperation mehrerer Gemeinden festlegen.

§ 3 Durchführung

(1) Soweit die Gemeinden herangezogen werden, entscheiden sie in eigenem Namen.

(2) Die Gemeinden machen in eigenem Namen alle zivilrechtlichen und öffentlichrechtlichen Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung gegen den Leistungsempfänger oder gegen andere natürliche oder juristische Personen entstanden sind, geltend und setzen sie durch. Das bedeutet auch die Vertretung vor den Gerichten. Davon ausgenommen ist die gerichtliche Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegen andere Sozialleistungsträger.

(3) Die Gemeinden können bis zu einer vom Kreis in seinen Richtlinien festgesetzten Wertgrenze selbst entscheiden, ob sie aus rechtlichen Gründen davon absehen, Ansprüche geltend zu machen und durchzusetzen. Oberhalb der Wertgrenze ist vor der Entscheidung die Zustimmung des Kreises einzuholen.

(4) Zur Sicherstellung fachlicher Standards und einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben sowie eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende innerhalb des Kreisgebietes ist der Kreis berechtigt, Richtlinien zu erlassen und Weisungen im Einzelfall zu erteilen.

(5) Die Gemeinden sind verpflichtet, für die aktiven Leistungen ab sofort und für die passiven Leistungen ab einem vom Kreis im Benehmen mit den Gemeinden festzulegenden Zeitpunkt ein einheitliches EDV-Verfahren einzusetzen. Alle in den derzeitigen und in einem zukünftigen einheitlichen EDV-Verfahren gewonnenen Daten sind dem Kreis zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Kreis behält sich vor, die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung im Rahmen der Fachaufsicht zu überprüfen.

§ 4 Kosten

(1) Der Kreis erstattet den Gemeinden die aus der Heranziehung gemäß § 1 Abs. 1 entstehenden Aufwendungen einschließlich der Personal- und Sachkosten, soweit die Leistung ordnungsgemäß und in dem Umfang erbracht wird, zu dem die Gemeinden verpflichtet sind.

(2) Die Erstattung erfolgt:

a) für die Aufgaben des Kreises als Träger der Leistungen nach § 6 a i.V.m. § 6 Abs.1 Satz 1 Ziffer 1 SGB II in der vom Bund gem. § 6 b Abs. 2 SGB II zu erstattenden Höhe sowie

b) für die Aufgaben des Kreises als Träger der Leistungen gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 SGB II.

Die Gemeinden beteiligen sich an den kommunalen Kosten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 SGB II auf der Grundlage des Ausführungsgesetzes des Landes NRW zum SGB II nach § 6 Abs. 2 SGB II. Hierzu wird eine Vereinbarung zwischen dem Kreis und den Gemeinden getroffen.

(3) Der Kreis erlässt Weisungen, in welchem Umfang und in welcher Form die entstehenden Aufwendungen abzurechnen und nachzuweisen sind.

(4) Die nach Abs. 1 und 2 bestehende Erstattungspflicht gilt nicht

a) soweit Sozialleistungen zu Unrecht erbracht oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten durch die Gemeinde beruht

b) für Handlungen der Gemeinde mit Auswirkungen auf die Verwaltungskosten, die über den Rahmen der Heranziehung hinausgehen oder die mit den Richtlinien und Weisungen im Sinne von §§ 2, 3 Abs. 4 nicht im Einklang stehen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises als Träger der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - vom 30.12.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises als Träger der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, den __. __. 2007
Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Dr. Arnim Brux